

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Zuschrift der Gemeinde Kürseithen, Distr. Stans, an den B. Reg. Statthalter des C. Waldstätten vom 8. Weinm.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543166>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Canton Waldstätten.

Buchst. der Gemeinde Kürseithen,
Dist. Stans, an den B. Reg. Statthal-
ter des C. Waldstätten vom 8. Weinm.
Bürger Regierungsstatthalter!

Schrecklich und mit allgemeiner Trauer erfüllend, war
für uns jener Zeitpunkt, in welchem wir aus un-
sern noch größtentheils in Asche und Schutt liegen-
den Hütten, bewaffnetes Militär in unser theures Va-
terland anziehen sahen.

Aber noch niederschlagender war für uns, daß wir
außerhalb unserem Cantone (wo wir eben im Begriff
waren, guthätigen Menschenfreunden, die uns zu
Wiederherstellung unserer Kapelle und noch im Schutte
liegenden Pfundhaus, mitleidige Hände gebotten hat-
ten, zu danken, und wiederum neue Guthäter zu
suchen), jene verabscheuungswürdigen Anschläge einiger
Ruchlosen inne werden mußten, welche diese Boshaften
wider ihre rechtmäßige Obrigkeit unternommen haben
und also die Regierung gezwungen, solche Maßregeln
zu ergreifen, daß unter deren Druck ist der ganze
Distrikt seufzet.

Doch das Bewußtseyn, daß unsere Gemeinde an
allen diesen Aufwieglungen und sträflichen Zusammen-
rottungen niemals den mindesten Antheil gehabt ha-
ben, tröstete uns um vieles. Freylich hatten einige aus
unserer Gemeinde das Unglück, bey Sammlung der
Unterschriften, ihre Namen aufzeichnen zu lassen, allein
die mehresten von diesen Unterzeichneten würden es nie
gethan haben, wenn sie nicht durch Drohworte zu
diesem Schritte wären bewogen worden, und diesen
Schritt, nachdem sie durch Rechtschaffene und Ber-
rathene eines bessern belehrt worden, bereuen nun alle
recht sehr; sie versprechen auch, wie sie bisher als
rechtschaffene Bürger jederzeit gehandelt, auch fernerhin
als solche allzeit zu handeln.

Wir erkennen die ihige provisorische Regierung als
unsere rechtmäßige Obrigkeit, wir versprechen auch,
wie wir bisher gethan, alle Gesetze und Verordnungen
dieser Obrigkeit und ihrer Unterbeamten zu respektiren,
und wann Leben oder Gut dieser Obrigkeit von ruch-
losen Menschen sollte Gefahr laufen oder angetastet
werden; wenn Ruhe und Einigkeit durch strafbare
Zusammenerottung sollten gestört werden: so versich-
ten wir uns inösesamt und jeder insbesondere, wider
die Strafbarren unsere Kräfte mit jenen unserer Obri-
keit zu vereinigen, und selbe in allem uns zustehenden
zu unterstützen.

Oder warum sollten wir diese Obrigkeit nicht respec-
tiren und ihren Gesetzen nicht gehorchen? Vielleicht
weil selbe neu ist? Oder weil vielleicht nicht alle Glie-
der derselben ihre obliegende Schuldigkeiten, wie etwa
einer oder andere von den Ruchstörern sagen möchten,
pünktlich erfüllen? Oder weil nicht alle Glieder der-
selben unserer heiligen Religion zugethan sind? Dieß
alles soll uns nicht abhalten; sey die Regierungsform
wie sie wolle, wenn die gesetzte Obrigkeit nur das
Laster straft und Rechtschaffenheit unterstützt, so wer-
den wir selbe unseren Pflichten gemäß, respektiren und
ihren weisen Verordnungen und unterwerfen; und wir
fürchten auch keine Religionsgefahr, wenn schon nicht
alle Glieder der Regierung unserer Religion zugethan
sind, weil sogar der Stifter unserer heiligen Religion,
mit dem Beispiel uns vorgeng, und sich einer sogar
beydnischen Obrigkeit unterworfen hat. Zudem waren
ja auch bey der alten Verfassung nicht alle Glieder
derselben fehlerfrey und untadelhaft, sonst würde viel-
leicht keine Revolution entstanden seyn.

Nachdem wir nun Bürger Regierungsstatthalter,
unsere wahrhaften und innigsten Gesinnungen an Tage
gelegt haben, so hoffen wir mit diesen Gesinnungen
berechtigt zu seyn, auch unsere Bitte bey Ihnen ein-
legen zu dürfen; diese Bitte besteht darin, daß wir
wünschten, von der drückenden Last der Einquartie-
rung oder Einquartierungsaufgaben entbunden zu werden,
weil unsere Gemeinde in solchen dürftigen Umständen
sich befindet, die eher geglaubt als beschrieben werden
können, und Ihnen selbst B. Regierungsstatthalter,
mehr als zu wohl bekannt sind; ja wir hoffen, daß
wir unter die Strafbarren nicht werden gezählt werden,
und Ihre Gerechtigkeitsliebe ist uns allzuwohl bekannt,
als daß wir glauben sollten, Sie würden es zulassen, daß
wir mit den Ruchlosen gleiches Schicksal tragen sollten.

Und wenn einige aus unserer Gemeinde mit Unter-
zeichnung ihrer Namen bey der Stimmenammlung
sollten gefehlt haben, so versprechen diese künftighin
diesen Fehler durch desto größere Anhänglichkeit an
ihre rechtmäßige Obrigkeit und Zurücknahme alles Ge-
redten und Geschriebenen wieder gut zu machen.

Wir hoffen also von Ihrer Güte und Gerechtigkeit,
Verzeihung dieses Schrittes und Schonung unserer
ohnehin dürftigen und armen Gemeinde, und wenn
Sie uns aus Güte und Großmuth nicht schonen woll-
ten, so müssen Sie uns wegen Ihrer Gerechtigkeits-
Liebe schonen, welche gewiß nicht zuläßt, daß Straf-
bare und Unschuldige zugleich gestraft werden.